

Feuerwehr – Vereinssatzung

**Satzung für den Feuerwehrverein PFAFFING e.V.
mit Erläuterungen**



Inhaltsverzeichnis:

Seite

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Mitglieder	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands	5
§ 10	Sitzung des Vorstands	5
§ 11	Kassenführung	6
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 14	Ehrungen	7
§ 15	Auflösung	8

Rechtsstand der Satzung: 01.01.2011

Satzung für den Feuerwehrverein

Erläuterung: Diese Satzung regelt nur die reinen Vereinsangelegenheiten, während der gesamte aktive Bereich in der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung geregelt wird. Sofern in dieser Satzung in männlicher Form gesprochen wird, gilt diese in analoger Anwendung auch in weiblicher Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pfaffing e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83539 Pfaffing
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister unter der Nummer VR 40709 beim Amtsgericht Traunstein –Registergericht- eingetragen

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Freiwilligen Feuerwehr Pfaffing“, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besondere Verdienste erworben haben.

Erläuterungen zu § 3

Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss. Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechten und Pflichten unabhängig von Ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder.

Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder des Vereins werden wie Männer. Dies gilt ebenso für Vereinsfunktionen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands (§ 8), welcher dazu die zwei Drittel Mehrheit benötigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Aktive Mitglieder und Feuerwehranwärter bleiben während ihrer Feuerwehrdienstzeit beitragsfrei. Dies gilt auch für Mitglieder, die bis zum 60. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. a) bis d) gewählt wird
 - f) dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. a) bis d) gewählt wird.
 - g) dem Gerätewart; dieser wird unter allen bestellten Zeugwarten, Atemschutzwarten und sonstigen Gerätewarten aus deren Mitte von diesen bestimmt.
 - h) dem Jugendwart
 - i) einem aktiven Mitglied aus dem Bereich Farrach, soweit es dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach § 8 Abs. 1 Nr. a) bis h) dieser Satzung gewählt ist

- j) einem aktiven Mitglied aus dem Bereich Rettenbach, soweit es dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach § 8 Abs. 1 Nr. a) bis h) dieser Satzung gewählt ist
 - k) einem aktiven Mitglied aus dem Bereich Pfaffing, soweit es dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach § 8 Abs. 1 Nr. a) bis h) dieser Satzung gewählt ist
 - l) einem aktiven Mitglied aus dem Bereich Forsting-Ebrach, soweit es dem Verein angehört und nicht in eine Funktion nach § 8 Abs. 1 Nr. a) bis h) dieser Satzung gewählt ist
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. a) bis d) und h) bis l) genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Nachrücker nur für die restliche Wahlzeit der laufenden Amtsperiode gewählt.
- (5) Der stellvertretende Schriftführer sowie der stellvertretende Kassenwart wird aus den Bereichsvertretern gemäß Abs. 1 Nr. i) bis l) durch den Vorstand bestimmt.

Erläuterung zu § 8

Abs. 1 Nr. a) bis d)

Vorsitzende, Schriftführer und Kassenwart sind von Vereinsmitgliedern gewählte Vorstandsmitglieder.

Abs. 1 Nr. e) bis f)

Die Kommandanten sind gemäß der Satzung der gemeindlichen Feuerwehr nur von aktiven Mitgliedern gewählte Personen, die automatisch in den Vorstand aufgenommen werden, soweit sie Mitglied im Verein sind.

Abs. 1 Nr. g)

Der Gerätewart wird durch die bestellten Zeugwarte, Atemschutzwarte oder sonstige Gerätewarte aus deren Mitte durch diese bestimmt. Dies gilt auch für einen evtl. Stellvertreter.

Abs. 1 Nr. h) bis l)

Diese sind von Vereinsmitgliedern gewählte Vorstandsmitglieder

Abs. 3 Satz 2

Die Bestimmung beruht auf § 27 Abs. 2 BGB, wonach die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich ist. Die Satzung geht davon aus, dass für einen Widerruf ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Abs. 4

Diese Bestimmung soll verhindern, dass zu viele unterschiedliche Wahltermine für die Vorstandschaft entstehen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,

3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu Ausgaben über € 500,- ohne vorherigen Beschluss des Vorstands befugt. Die Ausgabe ist nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Der Vorstand muss über diese Ausgabe in der nächsten Sitzung informiert werden.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Zur Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der Vorstandschaft.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen

Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.01.2011 beschlossen. Die Satzung vom 14.12.1983 mit ihren Änderungen vom 29.01.1986 und 26.03.1986 tritt außer Kraft.